

Was ändert sich beim Nachkauf von Versicherungszeiten?

Sollten Sie eine Schul- oder Studiausbildung absolviert haben, so können Sie durch den entstandenen Verlust an Pflichtversicherungsmonaten (es wurde im Regelfall in dieser Zeit ja nicht gearbeitet), diese als Versicherungszeiten (genau: Beitragszeiten einer freiwilligen Versicherung) nachkaufen.

Derzeit werden für eine mittlere Schule 16 Monate (zwei Jahre á acht Monate), für die höhere Schule 24 Monate (drei Jahre á acht Monate) und für ein(e) Studium oder Ausbildung 48 Monate (12 Semester á vier Monate) gezählt. Insgesamt können maximal 72 Monate (drei Schuljahre á acht Monate + sechs Studienjahre á acht Monate) nachgekauft werden.



Der Nachkauf eines Schulmonats kostet € 255,36; eines Studienmonats € 510,72 (Wert für das Jahr 2003). Nach dem 40. Lebensjahr kommt noch ein Risikozuschlag dazu. Dieser beträgt

- Nach dem 40. Lebensjahr und bis zum 45. Lebensjahr 12%
- Nach dem 45. Lebensjahr und bis zum 50. Lebensjahr 34%
- Nach dem 50. Lebensjahr und bis zum 55. Lebensjahr 66%
- Nach dem 55. Lebensjahr und bis zum 60. Lebensjahr 122%
- Nach dem 60. Lebensjahr 134%

Der Antrag auf Nachkauf muss jedoch vor dem Pensionsstichtag gestellt werden.

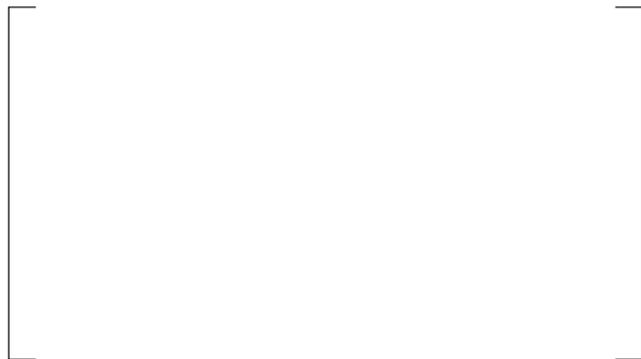
Ab 1. Jänner 2004 können Sie nicht nur acht Monate pro Schul- oder Studienjahr sondern sechs Monate pro Studiensemester (Regelstudiendauer) bzw. 12 Monate pro Schuljahr nachkaufen. Somit steigt auch die Anzahl der nachgekauften Schul- und Studienmonate auf insgesamt 108 Monate (drei Schuljahre á 12 Monate + sechs Studienjahre á 12 Monate) an.

Können nachgekaufte Schul- und/oder Studienzeiten rückgezahlt werden?

Nachgekaufte Versicherungszeiten (Schul- oder Studienzeiten), die sich einerseits nicht auf die Pensionshöhe, andererseits nicht auf einen früheren Pensionsantritt auswirken, werden (von Amts wegen) Ihnen valorisiert, bei Pensionsantritt rückerstattet.

Für Pensionsstichtage vor dem 1. Jänner 2004 kann eine Erstattung (falls die oben angeführten Voraussetzungen vorliegen) beantragt werden.

Da sich jedoch im Regelfall die nachgekauften Versicherungszeiten zumindest auf den höheren Steigerungsbetrag auswirken, wird es daher im Regelfall nur in sehr seltenen Fällen, zB Steigerungsbetrag auch ohne Nachkauf bereits 80%, zu einer Rückzahlung kommen.



Auswirkungen der „Pensionsreform 2003“





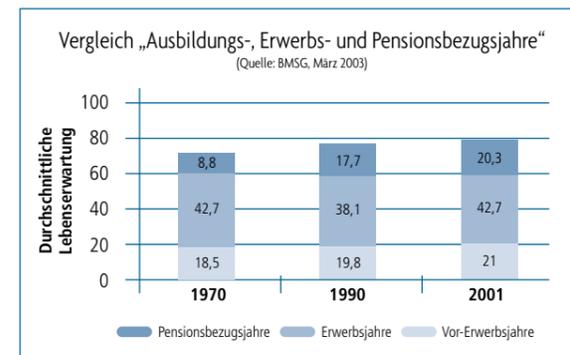
Reformen im österreichischen Pensionsrecht haben eine lange Geschichte. Vor allem in den 90er Jahren gab es eine Reihe von wesentlichen Änderungen. So wurden etwa 1996 die Schul- und Studienzeiten „neutralisiert“ und daher nur mehr durch den Nachkauf wirksam. Weiters kam es zu Verschlechterungen bei den Frühpensionen. Im Jahre 2000 wurden nicht nur die neue Steigerungsbeiträge (positive Änderung) sondern auch eine Anhebung der Durchrechnungszeit für bestimmte Pensionsarten beschlossen. Im Oktober 2000 gab es durch das SRÄG 2000 eine empfindliche Erhöhung des Frühpensionsalters um 1,5 Jahre für Männer und Frauen. Weiters wurden die Abschläge erhöht und die Bestimmungen zu den Witwen-/Witwerpensionen verschlechtert. Ebenfalls kam es bei der Nachbemessung von Pensionen, bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit während des Pensionsbezuges zu einer Schlechterstellung.

Mit der „Pensionsreform 2003“ werden mit wenigen Ausnahmen, die Leistungsreduzierungen im Pensionsrecht fortgeführt.

Die vorliegende Broschüre erläutert verständlich und ausführlich die Auswirkungen der „Pensionsreform 2003“ und veranschaulicht die Bedeutungen anhand von Beispielen.

Die Notwendigkeit der Reform

Anhand der nachfolgenden Grafik ist zu erkennen, dass einerseits die Anzahl der Erwerbsjahre in den letzten 30 Jahren um nahezu sechs Jahre zurückgegangen ist. Andererseits stieg auch die Anzahl der durchschnittlichen Pensionsbezugsjahre in den letzten 30 Jahren von 8,8 auf 20,3 Jahre an. Ohne die Neuregelung würde der Bundeszuschuss zu den Pensionen im Jahr 2006 um rund eine Milliarde Euro ansteigen.



Wann besteht Anspruch auf Pension?

Die Alterspension sowie die vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer sind die am häufigsten in Anspruch genommenen Pensionsarten.

Die Alterspension steht Frauen mit der Vollendung des 60. Lebensjahres, Männern mit der Vollendung des 65. Lebensjahres bei Erreichen von entweder 180 Beitragsmonaten oder 300 Versicherungsmonaten¹ zu.

Falls Sie über 420 Beitragsmonate oder 450 Versicherungsmonate verfügen, können Sie nach der derzeitigen Rechtslage grundsätzlich noch bis 30. Juni 2004 mit dem 56,5. Lebensjahr (Frauen) oder dem 61,5. Lebensjahr (Männer) in vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer gehen.

Wenn Sie unter die „Hacklerregelung“ fallen, können Sie bereits mit dem 55. Lebensjahr (Frauen) bzw. 60. Lebensjahr (Männer) in vorzeitige Alterspension wegen langer Versicherungsdauer gehen.

¹) Sollten Sie 180 Versicherungsmonate innerhalb der letzten 360 Versicherungsmonate „gesammelt“ haben, so sind die Anspruchsvoraussetzungen für die sog. „Wartezeit“ ebenfalls erfüllt.

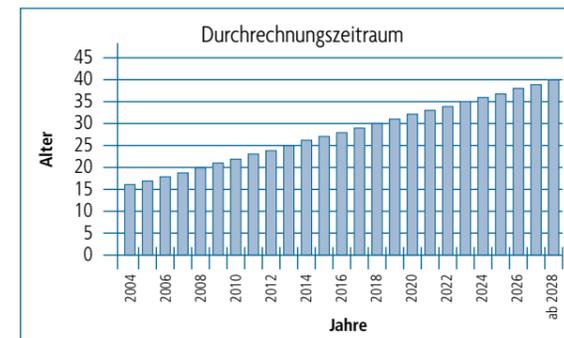
Wie wird die Pension berechnet?

Zwei wesentliche Komponenten beeinflussen die Höhe Ihrer Alterspension:

- a) Pensionsbemessungsgrundlage
- b) Steigerungsbeitrag

a) Pensionsbemessungsgrundlage

Nach dem bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Recht wird die Pensionsbemessungsgrundlage basierend auf den 180 besten (höchsten) aufgewerteten monatlichen Bemessungsgrundlagen (15 Jahre) gebildet. Ab 1. Jänner 2004 wird dieser Zeitraum stufenweise auf die besten 480 (40 Jahre) aufgewerteten monatlichen Bemessungsgrundlagen erhöht (40 Jahre). Man spricht von der sog. „Lebensarbeitszeitdurchrechnung“. Aus der nachstehenden Tabelle ersehen Sie den jeweiligen Durchrechnungszeitraum für die einzelnen Jahre:



Durch die Verlängerung des Durchrechnungszeitraums wird die Pensionsbemessungsgrundlage sinken.

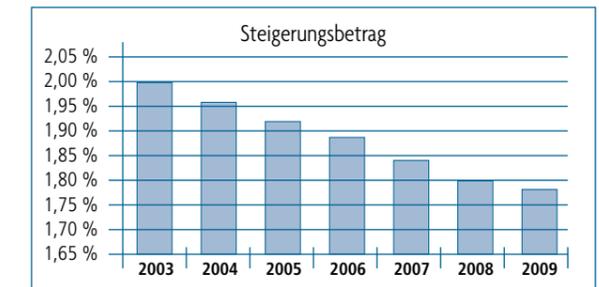
Sollten Sie ein oder mehrere Kinder erzogen haben, so reduziert sich der Durchrechnungszeitraum je Kind um 36 Monate (3 Jahre).

Beispiel 1

Frau Elisabeth Huber hat zwei Kinder erzogen und bis zu Ihrer Pensionierung im Jahre 2010 insgesamt 25 Versicherungsjahre (Beitrags- und Ersatzzeiten) gesammelt. Ihr Durchrechnungszeitraum beträgt aufgrund der Übergangsbestimmung 22 Jahre abzüglich 6 Jahre = 16 Jahre. (Die Untergrenze von 15 Jahren wird nicht unterschritten.)

b) Steigerungsbeitrag (Nettoersatzrate)

Der Steigerungsbeitrag ist ein bestimmter Prozentsatz der aufgrund des Durchrechnungszeitraumes berechneten Pensionsbemessungsgrundlage. Der Steigerungsbeitrag (Nettoersatzrate) beträgt für Pensionsstichtage bis zum 31. Dezember 2003 2 % pro Versicherungsjahr. Ab 1. Jänner 2004 wird der Steigerungsbeitrag stufenweise bis auf 1,78 % abgegent. Im Jahre 2004 beträgt der Steigerungsbeitrag 1,96 %, im Jahre 2005 1,92 %, im Jahre 2006 1,88 %, im Jahre 2007 1,84 %, im Jahre 2008 1,80 % und im Jahre 2009 1,78 % (siehe nachstehende Tabelle).



Der maximale Steigerungsbeitrag von 80 % (in besonderen Fällen bis zu 90 %) wird nach der derzeitigen Rechtslage nach 40 Versicherungsjahren erreicht. Die „Pensionsreform 2003“ sieht den Wegfall der 80 %-igen Deckelung des Steigerungsbeitrages vor. Diese Obergrenze fällt zu jenem Zeitpunkt weg, indem der Steigerungsbeitrag 1,78% erreicht, somit im Jahre 2009.

Beispiel 2

Franz Bauer geboren am 23.9.1944 möchte am 1. Oktober 2009 mit dem Regelpensionsalter von 65 Jahren in Pension gehen. Am Pensionsstichtag liegen 35 Versicherungsjahre vor. Die Bemessungsgrundlage beträgt € 1.875,- (derzeitige Rechtslage) bzw. € 1.815,- (neue Rechtslage).

Berechnung nach derzeitigem Recht (im Jahre 2009):
 35 Jahre mal 2% Steigerung 70%
 Pensionsbemessungsgrundlage € 1.875,00
 = Bruttopension € 1.312,50

Berechnung nach neuem Recht (im Jahre 2009):
 35 Jahre mal 1,78% Steigerung 62,30%
 Pensionsbemessungsgrundlage € 1.815,00
 = fiktive Bruttopension € 1.130,75

Vergleichsrechnung 10% Deckelung:
 Bruttopension (Rechtslage 2003) € 1.312,50
 Davon 90% (10%-Deckelung) € 1.181,25

Die Bruttopension beträgt daher nicht € 1.130,75 sondern € 1.181,25

Zu beachten ist jedoch, dass Personen, die unter die „Hacklerregelung I“ fallen, nicht von der Senkung des Steigerungsbeitrages betroffen sind.